

Entwurf der Satzung des Dresdner Sport-Club e. V. Begründet 1898

I. Das Wesen des Vereins

§ 1

Name und Sitz

Der am 30. April 1898 gegründete Verein führt den Namen „Dresdner Sport-Club e. V.“ [DSC], er hat seinen Sitz in Dresden und ist unter dem 12. Juli 1913 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter Nr. 243 eingetragen worden. Der Verein steht auf dem Boden politischer und religiöser Neutralität und kennt keine Klassen- und Standesgegensätze.

§ 2

Vereinsfarben und Abzeichen

Die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Das Abzeichen ist eine wehende schwarz-rote Flagge mit einer Goesch mit DSC in der linken oberen Ecke.

§ 3

Vereinszweck

Der Verein bezweckt allseitige Ausbildung des Körpers zur Erhöhung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.

§ 4

Mittel zum Zweck

Als Mittel dienen:

a) Ausübung und Förderung von:

1. allen Rasenspielen (Fußball, Handball, Stockball, Faustball, Schlagball usw.)
2. Leichtathletik
3. Schwerathletik
4. Wassersport
5. Wintersport

Der Selbstübungsbetrieb innerhalb des Vereins umfaßt die Gesamtheit der Mitglieder ohne Rücksicht auf Fähigkeiten, besondere Leistungen zu erzielen.

b) Vorträge

c) Pflege der Geselligkeit.

II.

§ 5

Erwerbung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die Satzung anerkennt und die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes gestattet, gleichzeitig Mitglied eines zweiten am Orte befindlichen, dem Deutschen Fußball-Bund, der Deutschen Sportbehörde, oder anderen Sportverbänden angeschlossenen Vereins zu sein und auch nur dann, wenn nur in einem Verein eine sportliche oder verwaltungstechnische Betätigung ausgeübt wird.

§ 6

Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) Ordentliche Mitglieder.
Die ordentliche Mitgliedschaft kann erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahre erworben werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder.
Die außerordentliche Mitgliedschaft ist nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zulässig und läuft bis zur Beendigung des Spieljahres, also 30. Juni jedes Jahres. Sofern keine Abmeldung erfolgt, treten die außerordentlichen Mitglieder mit Erfüllung des 18. Lebensjahres ohne weiteres zur ordentlichen Mitgliedschaft über.
- c) Auswärtige Mitglieder, die sportlich nicht tätig sind.
- d) Ehrenmitglieder.

§ 7

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zum Verein muß schriftlich erfolgen und zwar unter Verwendung eines vom Verein zu beziehenden Anmeldevordruckes. Der ausgefüllte Vordruck ist von einem ordentlichen Mitglied gegenzuzeichnen. Für Jugendliche ist außerdem die schriftliche Einwilligungserklärung des Vaters oder dessen gesetzlichen Vertreters notwendig. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Mitwirkung der Aufnahmekommission.

Anmeldungen sind vor Aufnahme 14 Tage lang im Vereinslokal auszuhängen. Gegen die Aufnahme steht den Mitgliedern das Einspruchsrecht innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Aushänges an gerechnet, zu. Ueber den Einspruch entscheidet der Vorstand. Erfolgt kein Einspruch, so wird die Aufnahme rechtskräftig. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied die Satzung (gegen Quittung) und die Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 8

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an allen Vereinsveranstaltungen und an den Versammlungen, soweit sie für die betreffende Mitgliederkategorie (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) in Frage kommen, regelmäßig teilzunehmen. Es ist ferner Ehrenpflicht eines Mitgliedes, seine Kräfte jederzeit in den Dienst des Vereins zu stellen und in gewissenhafter Weise auf Schonung und Schutz des Vereins Eigentums bedacht zu sein.

Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt, aber erst, wenn sie mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr Mitglied sind.

Außerordentliche und auswärtige Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsabzeichen zu tragen. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Befolgung aller im Interesse des Vereins erlassenen Anordnungen, sie haben in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten das Recht von den in Frage kommenden Organen des Vereins gehört zu werden, sie haben das Recht zur Kritik in allen Vereinsangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit und der Wahrung der Vereinsinteressen, sie haben weiter das Recht, innerhalb des Rahmens des Vereins für ihre sportliche Betätigung Berücksichtigung zu finden und sie haben an den Pflichtveranstaltungen einer Abteilung (Verbandsspiele) teilzunehmen, sofern der Vorstand keine besonderen Ausnahmen genehmigt.

Nur die vollständig quitierte Mitgliedskarte dient bei Vereinsveranstaltungen als Ausweis.

§ 9

Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden vom Vorstand festgesetzt. Für den Monat des Eintritts und des Austritts wird der Beitrag voll erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt ebenso wie die Austrittsgebühr einen Monatsbeitrag. Von der Pflicht zur Beitragszahlung und der Aufnahmegebühr kann der Verwaltungsausschuß Mitglieder auf schriftlichen Antrag hin für eine von Fall zu Fall festzulegende Zeit ganz oder teilweise befreien.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnung von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft dem Verein zur besonderen Ehre gereicht, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleiht.

Die silberne und goldene Ehrennadel, die Sportehrennadel sowie sonstige Auszeichnungen (Pokale, Plaketten etc.) werden vom Vorstand des Vereins an verdienstvolle Mitglieder verliehen.

§ 11

Strafen

Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder sich in sportlicher Hinsicht Verstöße zuschulden kommen lassen, können durch Beschluß des Vorstandes und des Sport- oder Verwaltungsausschusses bestraft werden und zwar mit:

1. Verweis
2. Geldstrafe
3. Verwarnung
4. Völliger oder vorübergehender Entziehung von Mitgliederrechten
5. Ausschuß.

Die Verwarnung kann entweder eine solche zu Protokoll oder eine öffentliche (Vereinszeitung) sein.

Die zulässige Höchst-Grenze der Geldstrafe ist RM 100.—, außerdem ist der dem Verein durch schuldhaftes Verhalten entstandene Schaden zu ersetzen. Geldstrafen sind spätestens 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung zu bezahlen. Während der Entziehung von Mitglieder-rechten bleiben die Mitgliederpflichten bestehen. Gegen die Bestrafung durch den Sport- und Verwaltungsausschuß ist Berufung an den Vorstand und gegen die Bestrafung durch den Vorstand Berufung an die Hauptversammlung zulässig.

§ 12

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft beginnen mit der Aufnahme und erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Verein, sei es durch Streichung, Ausschluß, Austritt oder Tod. Die durch die Mitgliedschaft begründeten Verpflichtungen zur Zahlung von fälligen Beiträgen, Strafen und sonstigen Verbindlichkeiten bleiben auch nach Aufhören der Mitgliedschaft bestehen.

- a) Austritt: Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- b) Streichung: Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand und erfolglos gemahnt ist, kann es durch Beschluß des Verwaltungsausschusses mit Zustimmung des Vorstandes gestrichen werden.
- c) Ausschluß: Ein Mitglied kann wegen Vergehen gegen die Interessen des Vereins, wegen wiederholten Vergehen gegen die Satzung und wegen nicht einwandfreien Verhaltens durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hiergegen ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte eines solchen Mitgliedes.

III.

§ 13

Vereinsgliederung

a) Vorstand.

Diesem gehören an:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- 1 Beisitzer
- 1 Kassierer

Ist ein Ehrenvorsitzender vorhanden, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

Im Bedarfsfalle kann er auf 5 erweitert werden.

Vertretung des Vereines

Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB. bilden der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam. Im Falle der Verhinderung tritt für den 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und für den Kassierer der Beisitzer ein.

Der Vorstand beruft Versammlungen ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen. Ein Vorstandsmitglied hat alle wichtigen Schriftstücke sowie alle Belege mit zu unterzeichnen.

Zur Erledigung der Kassengeschäfte ist eine besondere Kassenverwaltung gebildet, die über alle Einnahmen und Ausgaben genau nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen hat. Ihr liegt insbesondere die Aufgabe ob, die Beiträge einzukassieren und bei allen Veranstaltungen die Vereinskasse zu überwachen. In den Vorstandssitzungen ist auf Erfordern über den Kassenbestand Bericht zu geben.

Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandssitzungen ruft der Vorsitzende nach Bedürfnis ein (vgl. jedoch § 21). Er ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

b) Sportausschuß.

Dieser umfaßt unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes das vertraglich verpflichtete Lehrpersonal, sämtliche Abteilungsleiter aller im Vereine bestehenden Sportabteilungen, die Obleute des Presse-, Reklame-, Empfangs-, Platz-, Schiedsrichter-Ausschusses, die ehrenamtlich im Gau oder Verband tätigen Mitglieder und den Vereinsvertreter. Zugeteilt ist dem Sportausschuß ein Schriftführer.

c) Verwaltungsausschuß.

Deffen Leitung hat ein Vorstandsmitglied zu übernehmen. Ihm gehören ferner an: Schriftführer und Kassierer, außerdem 2 Vertreter des Sportausschusses ohne Stimmrecht.

§ 14

Unterausschüsse, Kassenprüfer

Für die planmäßige Pflege der im Verein betriebenen Sportarten sind dem Sportausschuß folgende Unterausschüsse verantwortlich:

a) Sportliche Unterausschüsse:

1. Ligaausschuß
2. Fußballausschuß für Senioren
3. Fußballausschuß für Jugendliche
4. AG-Spielausschuß
5. Leichtathletikausschuß Männer (Senioren und Jugend)
6. Leichtathletikausschuß Frauen
7. Handballausschuß Männer (Senioren und Jugend)
8. Handballausschuß Frauen
9. Obmann der Frauenabteilung
10. Faustballausschuß
11. Hockeyausschuß Männer und Frauen (Senioren und Jugend)
12. Box-Ausschuß
13. Ranu-Ausschuß
14. Schiedsrichter-Ausschuß

b) Technische Unterausschüsse:

1. Finanzausschuß
2. Presseauschuß
3. Planausschuß

Ferner sind dem Sportausschuß verantwortlich der Vereinsjugendwart und der Vereinsvertreter beim Gaugericht.

Für die Mitgliederbewegung und für gesellschaftliche Veranstaltungen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich

1. die Aufnahmekommission und
2. der Vergnügungsausschuß.

Der Vereinstaffierer hat die Kasse Ende Juni abzuschließen. Die Kassenführung ist vor der Jahreshauptversammlung von 2 Kassenprüfern einzusehen und zu prüfen.

Die Kassenprüfung hat sich nicht nur darauf zu richten, ob die Kasse rechnungsgemäß in Ordnung ist, ob sie nach den vorhandenen Belegen nach Einnahmen und Ausgaben stimmt, sondern auch darauf, ob die Höhe der angelegten Posten im einzelnen unbedenklich erscheint und ob die finanzielle Verwaltung des Vereins den wirtschaftlichen Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung entspricht. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, gemeinsam oder einzeln mindestens halbjährlich einmal die Kasse zu prüfen. Ueber das Ergebnis der Prüfungen ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 15

Abteilungen

Alle Sportgattungen vereinigen ihre Ausübenden in besonderen Abteilungen, die von den in § 14 genannten sportlichen Ausschüssen geleitet werden. Innere Abteilungsangelegenheiten werden von den Ausschüssen selbstständig behandelt. Ihre Beschlüsse sind dem Sportausschuß bekanntzugeben.

Für Erteilung von Strafen durch Unterausschüsse ist § 11 maßgebend.

§ 16

Jugendabteilungen

Unter den Begriff der Jugendlichen fallen alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 6 Absatz b).

Das in § 3 über den Vereinszweck Gesagte, gilt in erhöhtem Maße von der Jugendpflege im Verein.

Die Jugendlichen sämtlicher Sportzweige, sowie die Unterausschüsse der einzelnen Sportzweige der Jugend (vgl. § 14) unterstehen hinsichtlich allgemeiner Jugendfragen dem Vereinsjugendwart.

Die Bearbeitung aller Jugendfragen unterliegt dem Vereinsjugendwart. Er ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.

IV.

Gesamtverwaltung

§ 17

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni..

§ 18

Versammlungsweisen

A. Ordentliche Hauptversammlung

Sie findet alljährlich, zwischen dem 15. Juni und 15. Juli, statt und ist mindestens vierzehn Tage vorher durch die Klubzeitung oder schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Bericht
2. Entlastung und
3. Neuwahl bzw. Bestätigung

des Vorstandes, der Ausschüsse, der Unterausschüsse, der Kassenprüfer und des Vereinsjugendwartes.

Nur die nach vorstehenden Bestimmungen einberufenen ordentlichen Hauptversammlungen sind beschlußfähig. Die hiernach etwa vorhandenen Mängel der Einberufung werden jedoch aufgehoben, wenn die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Beschlußfähigkeit genehmigt.

B. Außerordentliche Hauptversammlungen

Sie können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Form und Art der Einberufung bestimmt der Vorstand. Beantragen mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, so muß diesem Antrag seitens des Vorstandes stattgegeben werden. Sie muß innerhalb 3 Wochen stattfinden.

In einer Hauptversammlung können Beschlüsse gefaßt werden über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Maßnahmen von einschneidender Bedeutung nach Gutachten des Vorstandes
- c) Anträge für die Hauptversammlung, die spätestens drei Tage vorher schriftlich einzureichen sind.

Zur Hauptversammlung selbst gestellte Dringlichkeitsanträge der Mitglieder werden nur zugelassen, wenn ihre Dringlichkeit von der Hauptversammlung bejaht wird.

C. Monats- und Abteilungsversammlungen, sowie wöchentliche Zusammenkünfte

Die Monatsversammlungen finden am ersten Donnerstag im Monat abends 8 Uhr im Klubheim statt. Besondere Einladungen hierzu erfolgen nicht.

In den Monatsversammlungen werden die laufenden Geschäfte besprochen, Bewilligungen von Sonderbeiträgen und notwendig werdende Ersatzwahlen vorgenommen.

Abteilungsversammlungen sind von den Unterausschüssen nach Bedarf mindestens monatlich einmal einzuberufen.

Die wöchentlichen Zusammenkünfte finden zwanglos an den übrigen Donnerstagen statt. Ihr Zweck ist Pflege der Geselligkeit.

§ 19

Abstimmung und Beschlussfähigkeit

Die Abstimmung erfolgt nach parlamentarischen Grundsätzen, soweit nicht laut Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Ein Antrag, der die Stimmenmehrheit nicht erreicht, gilt als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder zugegen sind.

Die Form der Abstimmung ist regelmäßig die öffentliche durch Handaufheben. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird. Bei der Abstimmung genügt in der Regel einfache Stimmenmehrheit.

In nachstehenden Fällen gelten Ausnahmen:

1. Beschlussfassung über Beschlussfähigkeit (§ 18) = Dreiviertelmehrheit
2. Satzungsänderungen (§ 18 [4]) = Zweidrittelmehrheit
3. Verschmelzung oder Vereinigung des Vereins mit anderen Vereinen (§ 26) = Dreiviertelmehrheit
4. Auflösung des Vereins (§ 27) = Dreiviertelmehrheit

§ 20

Wahlen

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Versammlung für jeden Einzelfall kann die Wahl durch Zuvor erfolgen.

Bei den Wahlen ist die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidend. Wird eine solche im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand, Verwaltungsausschuss, der Finanz-, Presse-, Platz- und Vergnügungsausschuss, die Aufnahmekommission, der Vereinsjugendwart, der Obmann des Jugendausschusses für Fußball-Jugend, der Vereinsvertreter beim Gaugericht, sowie zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt.

Von den Kassenprüfern muß mindestens jedes Jahr einer ausscheiden. Die sportlichen Unterausschüsse werden in Abteilungsversammlungen gewählt und der Jahresversammlung zur Bestätigung der Wahl empfohlen.

Die Spielführer und Mannschaftsleiter werden von den Mannschaften gewählt und vom zuständigen Ausschuss bestätigt.

§ 21

Sitzungen

A. Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen sind geheim und haben mindestens einmal im Monat stattzufinden.
2. In den Vorstandssitzungen gelangen Gegenstände zur Beratung, die satzungsgemäß dem Vorstand vorbehalten sind, ferner solche, die einer Vorberatung bedürfen oder für die Öffentlichkeit nicht geeignet sind.
3. Ueber die verhandelten Gegenstände ist von allen Beteiligten strengstens Stillschweigen zu bewahren. Nur ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, der Versammlung über die Beratungen und Beschlüsse zu berichten.

B. Sportausschusssitzungen

finden nach Bedarf, im allgemeinen monatlich einmal statt. Sie sind nicht öffentlich.

C. Verwaltungsausschuss- und Finanzausschusssitzungen finden nach Bedarf statt und sind nicht öffentlich.

D. Unterausschusssitzungen

Die Sitzungen der sportlichen Unterausschüsse finden wöchentlich statt und sind nicht öffentlich.

Die Sitzungen der übrigen Unterausschüsse finden nach Bedarf statt und sind ebenfalls nicht öffentlich.

§ 22

Beschlüsse

Beschlüsse des Sports-, Verwaltungs- und Finanzausschusses, deren Ausführung das Vereinsvermögen in Anspruch nimmt, sind dem Vorstand als Anträge zu überweisen.

Alle Beschlüsse der Unterausschüsse sind dem vorgeordneten Ausschuss, Sports- oder Verwaltungsausschuss bekanntzugeben.

§ 23

Beurkundung der Versammlungen und Sitzungsbeschlüsse

Ueber sämtliche Versammlungen und Sitzungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter nach Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung bzw. Sitzung mit zu unterzeichnen sind.

§ 24

Beschluss- und Beschwerderecht

Beschlüsse der Hauptversammlung stehen über denen des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes über denen des Sports- und Verwaltungsausschusses, Beschlüsse des Sports- und Verwaltungsausschusses über denen der Unterausschüsse.

Bei Anträgen und Beschwerden ist, soweit die Satzung nicht anderweite Bestimmung vorsieht, die umgekehrte Reihenfolge wie in Absatz 1 einzuhalten.

§ 25

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nur im Interesse des Vereins zu verwenden und zu verwalten. Treuhänder ist der Vorstand.

§ 26

Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen

Zu einer evtl. Verschmelzung mit einem anderen Vereine ist ein Dreiviertelmehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder seiner Hauptversammlung erforderlich.

§ 27

Auflösung

Der Verein kann nur durch Dreiviertelmehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zwecke vom Vorstand einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Betreffs der Einberufung ist § 18 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens einschl. des Inventars beschließt die Hauptversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Geschäfte vom Vorstand zu Ende zu führen.

Durch vorstehende Satzung werden die früheren aufgehoben.

Dresden, den 10. Juli 1930.

Dresdner Sport-Club e. V.